

**Erste Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 17. November 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1195). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung der Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November 2010 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Namen der Prüfenden für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden ortsüblich zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“
2. § 9 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag auf eine zweite Wiederholung ist zu versagen, wenn eine der voraus gegangenen Modulprüfungen gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird erweitert mit folgendem Wortlaut:
„Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Freiversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit dem Modulverantwortlichen unternommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende des übernächsten Semesters.“
 - b) Absatz 3 wird erweitert mit folgendem Wortlaut:
„Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Dem Antrag nach Abs. 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Dem Antrag nach Abs. 3 kann nicht stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung erst in der ersten oder zweiten Wiederholung bestanden wurde.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im ersten Studienjahr ist jeweils eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Klassischen Experimentalphysik und des Laborpraktikums (Grundpraktikum A), eine Modulprüfung aus dem Studium übergreifender Inhalte (hier: Mathematische Methoden), sowie drei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Mathematik zu absolvieren.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Im zweiten Studienjahr ist je eine Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung des Laborpraktikums, eine Modulprüfung Optik, eine Modulprüfung der Mathematik, zwei Modulprüfungen des nicht-physikalischen Nebenfachs sowie zwei Modulprüfungen aus dem Studium übergreifender Inhalte zu absolvieren.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Im dritten Studienjahr sind je eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen der Gebiete Experimentalphysik, Theoretische Physik, Laborpraktikum, Physikalisches Wahlfach, nichtphysikalisches Wahlfach und des Studiums übergreifender Inhalte zu absolvieren.“
 - d) Neu eingefügt wird Absatz 6 in folgender Fassung:

„Die Modulprüfungen zu den über zwei Semester laufenden Pflichtmodulen Klassische Experimentalphysik, Struktur der Materie, Klassische Theoretische Physik und Moderne Theoretische Physik setzen sich aus einer Klausur (Studienleistung) nach dem ersten Semester und einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende des Moduls zusammen. Das Bestehen der Klausur ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen und schriftlichen Prüfung. Die Klausur wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht in die Note für das Modul ein.“
6. § 16 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist vor Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses zu treffen.“
7. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Regelung“ gestrichen und durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Regelung“ gestrichen und durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 6 Satz 1 wird „Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt vier Monate (...)“ durch „Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt maximal vier Monate (...)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird „Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern“ durch „Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format) abzuliefern“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Prüfungsordnung**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelor-Studium ab Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Bachelor-Studium bereits aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009.

Jena, den 17. November 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. November 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 13/2009, S. 1209). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 16. November 2010 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. November die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelor-Studium beginnt im Wintersemester.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 109 LP), Module der Mathematik (insgesamt 32 LP), Module des nichtphysikalischen Nebenfachs (12 LP) und Module zu übergreifenden Inhalten (15 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden ab dem vierten Semester eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen. So ist im fünften Semester ein physikalisches Wahlfach aus den Gebieten Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie oder Optik auszuwählen. Im Bereich übergreifende Inhalte kann zwischen den Modulen Messtechnik, Computational Physics II oder Mathematik gewählt werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 3 erster Gliederungspunkt wird die Angabe „8 LP Experimentalphysik“ durch die Angabe „9 LP Experimentalphysik“ ersetzt.

b.) In Absatz 4 fünfter Gliederungspunkt wird die Angabe „4 LP übergreifende Inhalte“ durch die Angabe „3 LP übergreifende Inhalte“ ersetzt.